

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vermittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uha
erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 4.

Mittwoch, den 23. Januar

1850.

Zeitereignisse.

Preußen.

Die vom Ministerium den Kammern vorgelegte Allerhöchste Königl. Botschaft, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung vom 5. Decbr. 1848, enthält als wichtigste Theile die verlangte Streichung von Theil I. Art. 26, welcher lautet: „Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden.“ Ferner: die Zusammensetzung der ersten Kammer, wovon die Wahl von 104 erblichen Mitgliedern der Krone und von 96 Mitgliedern nach freier Wahl dem Volke zustehen soll. Endlich die Errichtung eines neuen Gerichtshofes, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und andere Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats begreift. In der zweiten Kammer hat bereits die Verfassungscommission über die neuen Vorlagen der Regierung berathen und durch Beschluß mit 11 Stimmen gegen 9 angenommen, daß Art. 26 (29) betreffend die Verleger etc., zu streichen ist. Ebenfalls

angenommen ist II. Artikel 33 (36): „Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm anbieten.“ Dann ist auch angenommen der Zusatz zu Art. 104 (105) unter No. 3: „Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.“ Dagegen nicht angenommen ist die in den Vorlagen proponirte Weglassung der Worte aus der Verfassung: „Die Minister des Königs sind verantwortlich“ und der an dessen Stelle kommen sollende Satz: „Die Minister sind dem Könige und dem Lande verantwortlich.“ Die in den Vorlagen verlangte Verlängerung der Frist bei eintretender Auflösung der Kammer wurde mit 11 Stimmen gegen 9 gleichfalls abgelehnt, dasselbe geschah mit 13 Stimmen gegen 7 bei dem Artikel, welcher die Wahlbezirke nach Stadt und Land theilt und wie folgt lautet: „Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der großen Städte, welche mehr als 10,000 Einwohner haben,